

**FACHPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG PHARMAZIE
AN DER UNIVERSITÄT GREIFSWALD**

vom 3. Juli 1997

Fundstelle: Mittl.bl. KM M-V S. 665

Änderungen:

- §§ 9 Abs. 2, 13, 14 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 20 Abs. 2 geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2000
- §§ 4, 6, 7 bis 9, 14 Abs. 2, 16, 18 Abs. 2, 19, 20 Abs. 1 und 22 Abs. 3 geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 20. April 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 895)
- § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 9. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 136)
- § 20 Abs. 2 Nr. 4 geändert durch Satzung zur Vereinheitlichung von formalen Anforderungen bei der Ausgabe von Themen für Abschlussarbeiten vom 07. Januar 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 09.01.2019)
- § 8, § 12 und Name der Universität geändert durch Artikel 22 der Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021 vom 21. Juli 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.07.2021)

Hinweise:

- Die Satzung zur Vereinheitlichung von formalen Anforderungen bei der Ausgabe von Themen für Abschlussarbeiten vom 07.01.2019 ist am 10.01.2019 in Kraft getreten.
- Die Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021 vom 21. Juli 2021 tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) erläßt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pharmazie als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand, Diplomgrad
- § 2 Zweck der Diplomprüfung
- § 3 Aufbau der Prüfung
- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Anrechnung von Prüfungen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Diplomarbeit
- § 8 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 9 Verteidigung der Diplomarbeit

- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Diplomurkunde
- § 13 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Verfahren bei belastenden Entscheidungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Diplom-Prüfungsausschuss
- § 19 Verfahren im Diplom-Prüfungsausschuss
- § 20 Zentrales Prüfungsamt
- § 21 Prüfer
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsgegenstand, Diplomgrad

Diese Prüfungsordnung regelt die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Pharmazie. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad des Diplom-Pharmazeuten beziehungsweise der Diplom-Pharmazeutin verliehen.

§ 2

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist eine universitäre Studienabschlussprüfung nach dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung; sie schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Neben der Feststellung, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, soll die Diplomprüfung vor allem zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis im mündlichen Vortrag und in der Diskussion öffentlich zu vertreten.

§ 3

Aufbau der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, die angerechnet werden, sowie der Diplomarbeit einschließlich ihrer Verteidigung.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Diplomarbeit meldet oder die Diplomarbeit abgibt, im Diplomstudiengang Pharmazie an der Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und

2. den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mit wenigstens ausreichend (4,0) bestanden hat.

Bei ausländischen Bewerbern kann bei der Immatrikulation auf den gemäß § 3 der Immatrikulationsordnung erforderlichen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat in Deutschland die Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie endgültig nicht bestanden hat oder

2. er sich insoweit in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Student muss die Zulassung zur Diplomprüfung spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald einzureichen. Der Student gilt als zur Diplomprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über den bestandenen Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung,

2. das Studienbuch sowie

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits die Diplomprüfung im Studiengang Pharmazie endgültig nicht bestanden hat oder sich insoweit in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Anrechnung von Prüfungen

Prüfungen, die außerhalb Deutschlands abgelegt wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die zugrundeliegenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im wesentlichen entsprechen, die der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung voraussetzt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung künftiger Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 6 **Arten der Prüfungsleistungen**

Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Diplomarbeit in der vorgesehenen Zeit oder in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln zu erstellen, hat der Diplom-Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Arbeit innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erstellen oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Für die Verteidigung gilt Satz 1 entsprechend. Der Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur Diplomarbeit zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7 **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Ein weiterer Betreuer kann zur fachlichen Anleitung zusätzlich herangezogen werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(2) Auf Antrag des Kandidaten wird von dem Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit veranlasst; der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag kann zunächst ein vorläufiges Arbeitsthema ausgegeben werden. Das endgültige Thema wird dem Zentralen Prüfungsamt bis zu sechs Wochen vor dem Abgabetermin sowohl vom Betreuer als auch vom Studierenden bestätigt.

(3) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers, der das Diplomthema ausgegeben hat, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Diplom-Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(4) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit bewilligt, muss das Thema der Diplomarbeit zurückgegeben werden. Eine durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters beendete Diplomarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für

die Diplomarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 3 Anwendung.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Diplom-Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 8 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt.

(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0;1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7, 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung.

(5) Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(6) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Diplomarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Diplom-Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können.

(7) Stellt bei der Begutachtung der Diplomarbeit nur ein Gutachter einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter bestellen. Stellt auch diese oder dieser die Täuschung fest, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt §18.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

§ 9 Verteidigung der Diplomarbeit

(1) Innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit findet die Verteidigung der Diplomarbeit statt.

(2) Eine Verteidigung findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Findet die Verteidigung nicht statt, führt dies zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. Die Benotung der Diplomarbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird in der Regel von den Prüfern nach § 8 Abs. 3 sowie bis zu drei weiteren Prüfern gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 3 bewertet (Bewertungskommission). Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Für die Bewertung der Verteidigung gilt § 8 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend. Die Note der Verteidigung geht mit einem Gewicht von 1, die Note für die Diplomarbeit mit einem Gewicht von 2 in die Gesamtnote der Diplomarbeit ein. Wird die Verteidigung mit

“nicht ausreichend” (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt “nicht ausreichenden” (5,0) Bewertung der Diplomarbeit.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 10 Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit unter Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens “ausreichend” (4,0) bewertet worden ist.

(2) Ist die Diplomarbeit schlechter als mit “ausreichend” (4,0) bewertet worden, so erteilt der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Arbeit wiederholt werden kann, und innerhalb welcher Frist der Kandidat sich zur Wiederholung melden muss.

§ 11 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 8 Abs. 5 aus der Gesamtnote des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung und der Gesamtnote der Diplomarbeit.

(2) Die Gesamtnote des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung geht mit einem Gewicht von 1, die Gesamtnote der Diplomarbeit mit einem Gewicht von 2 in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil “mit Auszeichnung bestanden” erteilt werden.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Gesamtnote des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Verteidigung der Diplomarbeit stattgefunden hat. Es wird vom Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Greifswald versehen; sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 13 Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 7 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Verteidigung kann nur gemeinsam mit der Diplomarbeit einmal wiederholt werden.

(2) Die erneute Bearbeitungszeit zur Wiederholung der Diplomarbeit muss spätestens sechs Monate nach dem Abgabzeitpunkt der ersten Diplomarbeit beginnen. Der Student hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.

(3) Meldet sich der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 2 genannten Fristen zur Wiederholung der Diplomarbeit, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Anerkennt der Diplom-Prüfungsausschuss die Gründe, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Studenten durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen ist.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Diplomarbeit gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erstellt. Die Verteidigung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat den Termin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Verteidigung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen, bei wiederholter Krankschreibung ein amtsärztliches Attest. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Der Kandidat hat ein Attest vom Kinderarzt vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Diplom-Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Diplomarbeit oder Verteidigung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 vom Diplom-Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Diplomarbeit oder bei der Verteidigung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Diplom-Prüfungsausschuss die jeweilige Note nachträglich entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Diplom-Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Diplomarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in das Verteidigungsprotokoll gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald zu stellen.

§ 18

Diplom-Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates wird ein ausschließlich für den Diplomstudiengang Pharmazie zuständiger Diplom-Prüfungsausschuss gebildet. Der Diplom-Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 20 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Diplom-Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Diplom-Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Diplom-Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Diplom-Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, hat der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Diplom-Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Noten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität Greifswald offengelegt. Der Diplom-Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Diplom-Prüfungsausschusses dürfen einer Verteidigung auch dann beiwohnen, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

§ 19

Verfahren im Diplom-Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Diplom-Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Diplom-Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Diplom-Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Diplom-Prüfungsausschusses gemäß § 18 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Entscheidung eines Prüfungsausschussmitgliedes Verfahrensgegenstand ist.

(4) Der Diplom-Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Diplom-Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Diplom-Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 20 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Diplom-Prüfungsausschusses gemäß § 18 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Universität Greifswald für die Organisation der Diplomprüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten,
2. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Diplomprüfung,
3. Erteilung der Zulassung zur Diplomprüfung,
4. Ausgabe des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
5. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
6. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 14 Abs. 2,
7. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
8. Überwachung der Bewertungsfrist gem. § 8 Abs. 7,
9. Mitteilung des Termins der Verteidigung und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
10. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 4 und 5 sowie 12.

§ 21 Prüfer

- (1) Der Diplom-Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Verteidigung zulässig.
- (2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer.
- (3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Für die Prüfer gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studenten, die sich nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Diplomprüfung gemeldet haben.
- (2) Sofern diese Fachprüfungsordnung zum Zeitpunkt der Meldung des Studenten zur Diplomprüfung noch nicht in Kraft getreten war, findet sie ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Student dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich an den Vorsitzenden des Diplom-Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 22. September 2004, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 20. April 2005 sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2005).

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler**